

## BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

### BAM-GGR 001

#### **Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter**

*Als zuständige Behörde gemäß*

- § 8 Nr.1 Buchstabe b, 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 17.06.2009 (BGBl I 2009, S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 6 (5) Nr. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 04.11.2003 (BGBl I 2003 S 2286) in der jeweils gültigen Fassung und
- § 78 (3) der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19.06.1964 (BGBl I S 370) in der jeweils geltenden Fassung

*in Verbindung mit den*

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

*gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.*

*Diese Regeln beschreiben die Verfahren für die Durchführung der Vorschriften für ein von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachtetes Qualitätssicherungsprogramm nach ADR / RID / IMDG Code, Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 sowie Ziffer 1.1.2, Kapitel 1, Teil 4 der ICAO-TI in der jeweils geltenden Fassung.*

*Diese Regeln berücksichtigen auch die Anwendung der Regelungen der DIN EN ISO 16106, Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Gefahrgutverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen – Leitfaden für die Anwendung der ISO 9001.*

*Die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ist ab sofort anwendbar.*

*Bisher erteilte Anerkennungsbescheide des Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM behalten ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit kann der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb sowie die Überwachungsstelle die zum Ausstellungsdatum gültige Fassung der BAM-GGR 001 anwenden.*

*Alle bisherigen Einzelabsprachen mit der BAM werden durch die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ersetzt. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Fassung der BAM-GGR 001.*

*Berlin, 01.April 2014*

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

1. Einleitung
2. Gegenstand
3. Geltungsbereich
4. Kosten

### Teil A **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen**

- A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm (QSP)
- A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- A.4 Anerkennungsbescheid
- A.5 Pflichten des Herstellers
- A.6 Veröffentlichung
- A.7 Kosten
- A.8 Anforderungen an das QSP
- A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

### Teil B **Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren bzw. regelmäßig warten**

- B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm
- B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- B.4 Anerkennungsbescheid
- B.5 Pflichten des Rekonditionierers
- B.6 Veröffentlichung
- B.7 Kosten
- B.8 Regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC)
- B.9 Anforderungen an das QSP
- B.10 Anhänge und Muster-Vorlagen

### Teil C **Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM**

- C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle
- C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.4 Anerkennungsbescheid
- C.5 Pflichten der Überwachungsstelle
- C.6 Veröffentlichung
- C.7 Kosten
- C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle
- C.9 Muster-Vorlagen

### Teil D **Durchführung von Witness-Audits durch die BAM**

- D.1 Witness-Audits
- D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits
- D.3 Durchführung der Witness-Audits
- D.4 Ergebnisse des Witness-Audits
- D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen
- D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Hersteller/Rekonditionierers
- D.7 Kosten
- D.8 Muster-Vorlagen

## **Teil E Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM**

- E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen
- E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung
- E.3 Ergebnis der Prüfung
- E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen
- E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster
- E.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Rekonditionierers
- E.7 Kosten

## **Anhang**

- Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten - Musterregelungen für Prüfpläne

## Allgemeiner Teil

### 1. Einleitung

- 1.1 Gefahrgutverpackungen (Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter, im Folgenden auch „Gefahrgutverpackungen“ genannt) müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufrieden stellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm (QSP) hergestellt oder wiederaufgearbeitet werden und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jede hergestellte oder wiederaufgearbeitete Gefahrgutverpackung den geltenden Vorschriften und Anforderungen für die zugelassene Bauart entspricht.
- 1.2 Entsprechendes gilt auch für rekonditionierte Verpackungen und für reparierte Großpackmittel (IBC).
- 1.3 Eine Bauartzulassung für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung einer Gefahrgutverpackung wird von der BAM daher nur erteilt, wenn der Hersteller über ein von der BAM als zuständiger Behörde anerkanntes und überwachtes QSP verfügt. Weitere Voraussetzung für die Erlangung der Bauartzulassung ist die Vorlage eines Prüfberichts über eine erfolgreiche Baumusterprüfung; Näheres zur Baumusterprüfung regelt die BAM-GGR 005. Ein ungültiges QSP hat den Widerruf der Bauartzulassung zur Folge.
- 1.4 Zulassungsinhaber haben sicherzustellen, dass die im Zulassungsbescheid genannten Hersteller von Gefahrgutverpackungen bei der Herstellung über eine gültige QSP-Anerkennung verfügen.
- 1.5 Die Anerkennung des QSP durch die BAM wird durch Bescheid für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.
- 1.6 Mit dem Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung des QSP dürfen Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt, wiederaufgearbeitet, repariert oder rekonditioniert werden.
- 1.7 Die Anerkennung der Überwachungsstelle (Teil C) wird durch Bescheid für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.

### 2. Gegenstand

- 2.1 Die BAM-GGR 001 beschreibt das Verfahren für
  - die Anerkennung und Überwachung des QSP durch die BAM als zuständige Behörde (Teil A, B und E) sowie
  - die Anerkennung von Überwachungsstellen, die von der BAM mit der Überwachung des QSP beauftragt werden (Teil C);
  - Witnessaudits zur Beurteilung der Begutachter der Überwachungsstellen bei deren Überwachungsbegutachtungen (Teil D);
  - die Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code (Teil E).
- 2.2 Sie konkretisiert
  - die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm und die Überwachung dieses Qualitätssicherungsprogramms für die Betriebe zur Herstellung und Wiederaufarbeitung (Teil A), Rekonditionierung, Reparatur bzw. regelmäßigen Wartung (Teil B)
  - sowie die Mindestanforderungen an eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle und deren Begutachter (Teil C).

## 3. Geltungsbereich

### 3.1 Die BAM-GGR 001 gilt

- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen des ADR/RID/IMDG Code bzw. der ICAO-TI, für die von der BAM eine Bauartzulassung für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wird;
- für die Rekonditionierung von Verpackungen sowie für die Reparatur von Großpackmitteln (IBC);
- für die Anerkennung von Überwachungsstellen zur Durchführung der Überwachungstätigkeiten beim Hersteller;
- für die von der BAM mit einer Befristung erteilten Bauartzulassungen; hierfür gelten die besonderen Verfahren in A.2.3.3;
- in Fällen der Anerkennung und Überwachung des QSP durch eine ausländische zuständige Behörde, mit der die BAM eine entsprechende Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung als Überwachungsstelle getroffen hat, siehe A.2.3.1;
- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen im Ausland, wenn die ausländische zuständige Behörde der Herstellung nach deutscher Bauartzulassung zustimmt, siehe A.2.3.2.

### 3.2 Die BAM-GGR 001 gilt nicht

- für die regelmäßige Wartung von IBC. Die Anerkennung und Überwachung des QSP kann jedoch auf Wunsch beantragt werden. Entsprechendes gilt für Wartungsbetriebe hinsichtlich der Kennzeichnung von IBC nach erfolgreicher regelmäßiger Wartung.

## 4. Kosten

- 4.1 Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Kontakt:**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung  
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen  
Unter den Eichen 44-46  
12203 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 8104-1313

Fax: +49 (0) 30 8104-1317

E-Mail: [qsp-erkennung@bam.de](mailto:qsp-erkennung@bam.de)